

Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen - Lesefassung -

Diese Fassung berücksichtigt auch die:

- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch den Kreistag am 5. Mai 2014, Beschluss-Nr.: KT 313-18/2014
- 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch den Kreistag am 11. Dezember 2017, Beschluss-Nr.: KT 332-19/2017
- 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch den Kreistag am 17. Dezember 2018, Beschluss-Nr.: KT 435-25/2018
- 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch den Kreistag am 23. September 2019, Beschluss-Nr.: KT 45-02/2019 und KT 46-02/2019
- 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch den Kreistag am 9. Dezember 2019, Beschluss-Nr.: 86-03/2019
- 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch den Kreistag am 15. Juni 2020, Beschluss-Nr.: KT 121-06/2020
- 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch den Kreistag am 14. Dezember 2020, Beschluss-Nr.: KT 167-08/2020
- 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch den Kreistag am 14. Juni 2021, Beschluss-Nr.: KT 224-11/2021
- 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch den Kreistag am 13. Dezember 2021, Beschluss-Nr.: KT 289-14/2021
- 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch den Kreistag am 28. Februar 2022, Beschluss-Nr: KT 317-15/2022
- 11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch den Kreistag am 8. Mai 2023, Beschluss-Nr: KT 492-22/2023
- 12. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch den Kreistag am 27. Mai 2024, Beschluss-Nr: KT 613-27/2024
- 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch den Kreistag am 8. Juli 2024, Beschluss-Nr: KT 05-01/2024
- 14. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch den Kreistag am 14. Oktober 2024, Beschluss-Nr: KT 20-02/2024
- 15. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch den Kreistag am 17. März 2025, Beschluss-Nr: KT 57-04/2025

Aufgrund der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 bis 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVBl. M-V S. 270) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 NAME, SITZ UND KREISGEBIET	2
§ 2 WAPPEN, FLAGGE, SIEGEL	3
§ 3 RECHTE DER EINWOHNERINNEN UND EINWOHNERN	3
§ 4 RECHTE DER BÜRGER	4
§ 5 KREISTAG	4
§ 6 SITZUNGEN DES KREISTAGES	4
§ 7 KREISAUSSCHUSS	6

§ 8 BERATENDE AUSSCHÜSSE	6
1 HAUSHALTS- UND FINANZAUSSCHUSS	6
2 RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	6
3 AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND DIGITALISIERUNG.....	6
4 AUSSCHUSS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, FISCHEREI- UND FORSTWIRTSCHAFT	7
5 AUSSCHUSS FÜR SOZIALES UND GESUNDHEIT	7
6 BILDUNGS-, KULTUR- UND SPORTAUSSCHUSS	7
7 AUSSCHUSS FÜR PRÄVENTION, BEVÖLKERUNGS- UND BRANDSCHUTZ	7
8 AUSSCHUSS FÜR MOBILITÄT	8
§ 9 JUGENDHILFEAUSSCHUSS	9
§ 10 BETRIEBSAUSSCHÜSSE FÜR DIE EIGENBETRIEBE JOBCENTER VORPOMMERN-RÜGEN UND ABFALLWIRTSCHAFT VORPOMMERN-RÜGEN	10
§ 11 LANDRÄTIN BZW. LANDRAT	10
§ 12 ZUSTÄNDIGKEITSVERTEILUNG ZWISCHEN KREISAUSSCHUSS UND LANDRÄTIN BZW. LANDRAT NACH WERTGRENZEN	10
§ 13 BEIGEORDNETE/STELLVERTRETUNG DER LANDRÄTIN ODER DES LANDRATES	12
§ 14 GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE	12
§ 15 KREISJÄGERMEISTERIN/KREISJÄGERMEISTER	13
§ 16 INTEGRATIONSBEAUFTRAGTE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN	13
§ 17 SENIORENBEIRAT	14
§ 18 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG	15
§ 19 REISEKOSTENVERGÜTUNG, FAHRKOSTENERSTATTUNG	16
§ 20 FESTLEGUNG VON WERTGRENZEN FÜR NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNGEN NACH § 48 KV M-V UND GEMHVO-DOPPIK	16
§ 21 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNGEN	17

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Sitz und Kreisgebiet

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Vorpommern-Rügen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Stralsund.
- (3) Das Kreisgebiet besteht aus den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Altenpleen, Barth, Darß/Fischland, Franzburg-Richtenberg, Miltzow, Niepars, Recknitz-Trebeltal, Ribnitz-Damgarten, Bergen auf Rügen, West-Rügen, Nord-Rügen und Mönchgut-Granitz, den amtsfreien Städten und Gemeinden Grimmen, Marlow, Süderholz, Ostseeheilbad Zingst, Sassnitz, Putbus und Ostseebad Binz sowie der großen kreisangehörigen Stadt Hansestadt Stralsund.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Landkreis Vorpommern-Rügen führt das folgende Wappen: Über blauem Schildfuß, darin ein schreitender rot gezungter goldener Greif mit aufgeworfenem Schweif, gespalten vorn in Gold ein linksgewendeter, aufgerichteter, rot gezungter schwarzer Greif mit aufgeworfenem Schweif, die unteren Schwungfedern des Flügels silbern, hinten in Gold ein aus schwebenden, offenen roten Stufengiebel aus fünf Steinen wachsender, rot gekrönter, gezungter und bewerkter, doppelgeschweiffter schwarzer Löwe. Dem Spalt aufgelegt zwischen den Fängen des Greifen und den Pranken des Löwen, diese nicht berührend, ein rotes Schild mit einer silbernen Pfeilspitze überhöht von einem silbernen Tatzenkreuz.
- (2) Die Flagge des Landkreises Vorpommern-Rügen ist gleichmäßig längs gestreift von Blau und Gelb. In der Mitte des Flaggentuches liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des blauen und des gelben Streifens übergreifend, das Landkreiswappen. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3:5.
- (3) Die Verwendung des Wappens und der Flagge des Landkreises Vorpommern-Rügen bedarf der Genehmigung durch die Landrätin bzw. den Landrat.
- (4) Der Landkreis Vorpommern-Rügen führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Landkreis Vorpommern-Rügen“ in Großbuchstaben mit einer fortlaufenden Nummerierung.

II. Abschnitt

Einwohnerinnen, Einwohner und Bürgerinnen und Bürger

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohnern

- (1) Die Landrätin bzw. der Landrat unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Landkreises. Zum Zwecke wichtiger Vorhaben oder Vorkommnisse sollen Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises einberufen werden. Leiter der Einwohnerversammlung ist die Landrätin bzw. der Landrat. Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung werden auf der Internetseite des Landkreises www.lk-vr.de öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Kreistagssitzung behandelt werden müssen, sollen diesem in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils jeder Kreistags- und Ausschusssitzung Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Kreistages bzw. des Ausschusses beziehen. Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten insgesamt dauern.
- (4) Die Fragen müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und keine Wertungen enthalten.
- (5) Fragen, die den eigenen Wirkungskreis des Landkreises betreffen, beantwortet die Landrätin bzw. der Landrat, die Kreistagspräsidentin bzw. der Kreistagspräsident oder die bzw. der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis

betreffen, beantwortet die Landrätin bzw. der Landrat. Ist eine mündliche Antwort nicht möglich, so kann die oder der Anfragende auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

- (6) Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident hat das Recht, einer oder einem Fragenden das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht erfüllt sind.

§ 4

Rechte der Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises haben die Möglichkeit, nach § 102 Absatz 2 i. V. m. § 20 KV M-V in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises ein Bürgerbegehren bzw. einen Bürgerentscheid durchzuführen. Für das Verfahren gelten ergänzend die §§ 14 bis 18 KV-DVO M-V.

III. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 5

Kreistag

- (1) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“.
- (2) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erste Stellvertreterin oder Erster Stellvertreter der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten“ bzw. „Zweite Stellvertreterin oder Zweiter Stellvertreter der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten“.
- (3) Der Kreistag bildet zur Unterstützung der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten ein Präsidium. Dem Präsidium gehören neben der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten und ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern bis zu drei weitere Kreistagsmitglieder an, die vom Kreistag nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren besetzt werden.
- (4) Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Sitzungen des Kreistages

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von:
1. Grundstücksangelegenheiten,
 2. Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 3. Rechtsgeschäften mit Privaten und Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden,

4. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen,
5. Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen.

Der Kreistag hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Satz 2 und Satz 3 sind entsprechend auf die öffentlich tagenden Ausschüsse anzuwenden.

- (3) Jedes Kreistagsmitglied ist berechnigt mündliche und schriftliche Anfragen an die Landrätin bzw. den Landrat zu richten. Die Anfragen müssen kurzgefasst sein und sich auf Angelegenheiten des Kreistages beziehen. Mündliche Anfragen sind ausschließlich im Rahmen einer Sitzung des Kreistages und vor Eintritt in die Tagesordnung an die Landrätin bzw. den Landrat zu richten. Sollten die Anfragen von der Landrätin bzw. dem Landrat nicht gleich beantwortet werden können, so soll die Beantwortung wie auch bei schriftlichen Anfragen in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von 28 Kalendertagen erfolgen. Im Übrigen gilt § 114 Abs. 5 Satz 4 KV M-V entsprechend.
- (4) Im Rahmen der öffentlichen Sitzungen des Kreistages werden Film- und Tonaufnahmen gefertigt, die in Echtzeit in das Internet eingestellt und auf der Internetseite <https://www.lk-vr.de> übertragen werden (Livestream). Diese sind unter www.youtube.com auf dem Youtubekanal „VR3 Regio“ für die Dauer eines Jahres abrufbar. Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident weist vor jeder Sitzung auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen hin. Sie oder er verweist auf das Recht nach § 107 Abs. 5a KV M-V sowohl für Kreistagsmitglieder, Bedienstete des Landkreises und anderen an der Sitzung Teilnehmenden. Art und Umfang personenbezogener Daten, die Veröffentlichung-, Speicher- und Löschfristen, sowie das Verfahren zur Erfüllung von Rechten der Betroffenen Personen entsprechend § 107b KV M-V sind in der Anlage zur Hauptsatzung geregelt. Die Informationen werden im Vorfeld zu jeder Sitzung öffentlich ausgehangen und stehen zum Abruf auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung.
- (5) Kreistagsmitglieder und Bedienstete des Landkreises sowie an der Sitzung Teilnehmende, die einer Übertragung ihrer Beiträge grundsätzlich widersprechen, zeigen dies schriftlich an. Die Übertragung wird für den Zeitraum ihrer Beiträge unterbrochen. Die Anzeige ist an die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsidenten zu richten. Sie gilt ab Zugang. Im Falle des Widerspruchs im Einzelfall gilt sie solange, wie der konkret benannte Einzelfall dauert und im Falle des grundsätzlichen Widerspruchs bis auf Widerruf.

Film- und Tonaufnahmen von Redebeiträgen von Einwohnerinnen und Einwohner sowie sonstigen Rednerinnen oder Rednern ist nur nach Einwilligung zulässig. Die Informationen zur Einwilligung erfolgt über die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsidenten im Zuge einer Wortmeldung. Sie oder er informiert auch über das Widerrufsrecht der Einwilligung. Wird die Einwilligung nicht erteilt, wird die Übertragung für den Zeitraum der Wortmeldung unterbrochen.

Die Übertragung von Ehrungen und anderen öffentlichkeitswirksamen Anlässen erfolgt ebenfalls nur mit Einwilligung der Beteiligten, und wird anderenfalls für diesen Zeitraum unterbrochen.

- (6) Sitzungen des Kreistages finden in Fällen einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung einer Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Kreistagsmitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 107a Absatz 5 KV M-V statt.

§ 7

Kreisausschuss

- (1) Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss. Er besteht aus fünfzehn Kreistagsmitgliedern und der Landrätin als stimmberechtigte Vorsitzende bzw. dem Landrat als stimmberechtigten Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt die Landrätin bzw. der Landrat eine oder einen ihrer oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge mit seiner Vertretung. Der Kreistag benennt die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (2) Der Kreisausschuss entscheidet über die Vergabe von Zuwendungen nach den jeweils hierzu erlassenen Richtlinien.
- (3) Vor Entscheidungen der Landrätin oder des Landrates für leitende Bedienstete, die ihr oder ihm bzw. der oder dem Beigeordneten unmittelbar nachgeordnet sind, ist das Einvernehmen gemäß § 113 Abs. 3 KV M-V mit dem Kreisausschuss herzustellen.
- (4) Der Kreisausschuss nimmt die Aufgaben eines Petitionsausschusses und für den Eigenbetrieb Rettungsdienst sowie den Eigenbetrieb Infrastrukturverwaltungsbetrieb jeweils die Aufgaben als Betriebsausschuss wahr.
- (5) Für den Kreisausschuss gilt die Regelung des § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 8

Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben bildet der Kreistag nachstehende beratende Ausschüsse für folgende Aufgabenbereiche:

1 Haushalts- und Finanzausschuss

Der Ausschuss befasst sich mit Angelegenheiten der Abwicklung des jährlichen Haushalts. Er begleitet die Haushaltsvorbereitung, die Haushaltsausführung einschließlich der finanzwirtschaftlichen Steuerung der Unternehmen, Verbände, Vereinigungen und Stiftungen, an denen der Landkreis beteiligt ist, sowie die Grundstücksverwaltung.

2 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Ausschuss nimmt die Aufgaben nach dem KPG M-V wahr.

3 Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung

Der Ausschuss berät über:

- allgemeine Fragen der Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung sowie Ansiedlungspolitik,
- Infrastruktur und -ausbauplanung,
- Förderung des Fremdenverkehrs und des Tourismus,
- Kreis- und überregionale Planung,
- Eigenbetriebe des Landkreises, sofern diese nicht in § 10 der Hauptsatzung genannt sind
- Bau- und Wohnungswesen,
- Dorf- und Stadterneuerung,

- Digitalisierung und Breitbandausbau.

4 Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft

Der Ausschuss berät über:

- umweltrelevante Angelegenheiten, soweit der Landkreis dafür zuständig ist,
- Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes,
- Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes,
- Angelegenheiten des Kleingartenwesens,
- Angelegenheiten des Immissionsschutzes,
- Angelegenheiten der Landwirtschaft, Fischerei, Jagd und Forsten,
- Aufgaben der Lebensmittelüberwachung des Veterinärwesens und der Tierkörperverwertung.

5 Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Der Ausschuss berät über:

- Grundsatzangelegenheiten des Landkreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe, der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Grundsatzfragen der ambulanten, teilstationären und stationären Dienstleistungen für alte, kranke und behinderte Menschen,
- Grundsatzfragen des öffentlichen Gesundheits- und Krankenhauswesens,
- Vertriebene, Kriegsopferversorge, Aussiedler, Asylbewerber,
- Angelegenheiten der Familien, Frauen und Gleichstellung.

In Ergänzung der Aufgaben des Ausschusses für Soziales und Gesundheit und nach Vereinbarung mit dem zuständigen Krankenhausträger richtet der Kreistag eine Patientenbeschwerdestelle ein.

6 Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss

Der Ausschuss berät über:

- Angelegenheiten des Landkreises als Schulträger,
- Schulentwicklungsplanung,
- Angelegenheiten der außerschulischen Bildung, insbesondere der kreiseigenen Volkshochschulen und Musikschulen,
- Kulturpflege- und Kulturentwicklungsangelegenheiten,
- Denkmalschutz- und Denkmalpflege,
- Angelegenheiten der Sportförderung und -entwicklung sowie der Sporteinrichtungen.

7 Ausschuss für Prävention, Bevölkerungs- und Brandschutz

Der Ausschuss berät über:

- allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten,
- Kriminalprävention,
- Angelegenheiten des Straßenverkehrs,
- Angelegenheiten des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes.

8 Ausschuss für Mobilität

Der Ausschuss berät über:

- Öffentlicher Personennahverkehr,
- Schülerbeförderung,
- Radverkehr,
- Alternative Mobilitätskonzepte,
- Alternative Antriebsprozesse, insbesondere Elektromobilität,
- Anliegen zur Verbesserung der Mobilität von Menschen mit Handicaps sowie
- Anliegen zur Verbesserung der Mobilität von Touristen.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern, davon bis zu vier sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern.

Die in Absatz 1 benannten beratenden Ausschüsse setzen sich aus fünfzehn Mitgliedern, davon jeweils bis zu sieben sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, zusammen.

- (3) Mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses sowie der Betriebsausschüsse gemäß § 10 tagen die beratenden Ausschüsse in öffentlicher Sitzung.
- (4) Der Kreistag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse in bestimmten Angelegenheiten zeitweilige Ausschüsse bilden. Aufgaben und Zusammensetzung dieser Ausschüsse sind mit ihrer Bildung zu beschließen. Mit Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben werden sie aufgelöst.
- (5) Für jedes in den beratenden Ausschüssen nach Absatz 1 und 4 vertretene Ausschussmitglied benennen die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter einer Fraktion können sich im Verhinderungsfall untereinander vertreten. Sind Fraktionen oder Zählgemeinschaften nur mit einem Mitglied in einem Ausschuss vertreten, kann für das Mitglied eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter durch die jeweilige Fraktion benannt werden. Die Erklärungen sind durch den Fraktionsvorsitzenden spätestens zur Kreistagssitzung gegenüber der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten abzugeben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Zur konstituierenden Sitzung der beratenden Ausschüsse nach Absatz 1 und 4 lädt die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident ein. Die Sitzung wird bis zur Verpflichtung der bzw. des gewählten Vorsitzenden durch die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsidenten geleitet. Ausnahmen zur Ladung im Rahmen der konstituierten Sitzung der beratenen Ausschüsse sind gemäß § 114 Absatz 4 Kommunalverfassung M-V zu beachten.
- (7) Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, haben das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl. Die Wahl des beratenden Ausschusses erfolgt mit Mandatsantritt und kann mit der Konstitution eines neugebildeten Ausschusses erneut bei der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten angezeigt werden.
- (8) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Vorschriften für die Sitzungen des Kreistages entsprechend.

§ 9

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bildet einen Jugendhilfeausschuss. Ihm gehören fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden an. Neun Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind Kreistagsmitglieder oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Sechs stimmberechtigte Mitglieder sind Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
1. die Landrätin bzw. der Landrat oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm bestellter Vertreter,
 2. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren oder dessen Vertretung,
 3. eine Richterin oder ein Richter eines Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichts, die oder der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des zuständigen Landgerichts bestellt wird,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die oder der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulen, die oder der vom zuständigen Schulamt bestimmt wird,
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei, die oder der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen, die oder der durch den jeweiligen Kreisjugendring bestimmt wird, sofern dem Jugendhilfeausschuss nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen Kreisjugendringes angehört.
- Für jedes beratende Mitglied ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist ein ständiger Ausschuss in Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung des Jugendamtes und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse. Darüber hinaus ist dem Jugendhilfeausschuss ein Anhörungsrecht vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe eingeräumt. Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einen vorberatenden Unterausschuss bilden. Näheres regelt die Jugendamtssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.
- (4) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen anderer Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.

§ 10

Betriebsausschüsse für die Eigenbetriebe Jobcenter Vorpommern-Rügen und Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen

- (1) Der Kreistag bildet einen Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen. Dieser besteht aus fünfzehn Mitgliedern, davon bis zu sieben sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern.
- (2) Der Kreistag bildet einen Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen. Dieser besteht aus fünfzehn Mitgliedern, davon bis zu sieben sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern.
- (3) Für die Mitglieder der in Absatz 1 und 2 genannten Ausschüsse sind jeweils Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu berufen und aus der Mitte der Mitglieder der o.g. Ausschüsse die bzw. der Vorsitzende sowie zwei Stellvertreterinnen bzw. zwei Stellvertreter zu wählen.
- (4) Die Betriebsausschüsse beraten die die Eigenbetriebe betreffenden Angelegenheiten, die vom Kreistag zu entscheiden sind und bereiten die Beschlüsse vor. Näheres regeln die Betriebssatzungen der beiden Eigenbetriebe.

§ 11

Landrätin bzw. Landrat

- (1) Die Landrätin bzw. der Landrat wird für die Dauer von sieben Jahren gewählt.
- (2) Ihr oder ihm obliegen die Aufgaben als oberste Dienstbehörde sowie Personalentscheidungen der Verwaltung des Landkreises, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Landrätin bzw. der Landrat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 320 EUR nach § 4 KomEntschVO M-V.

§ 12

Zuständigkeitsverteilung zwischen Kreisausschuss und Landrätin bzw. Landrat nach Wertgrenzen

- (1) Dem Kreisausschuss (der Landrätin bzw. dem Landrat) wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen in Einzelfällen bis zu folgenden Wertgrenzen zu treffen:
 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 100.000 EUR (50.000 EUR), wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die vom Kreistag im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
 2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 100.000 EUR (50.000 EUR),
 3. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 50.000 EUR (25.000 EUR),
 4. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000 EUR (4.000 EUR),
 5. Hingabe von Darlehen an kreisliche Betriebe und Einrichtungen bis zu einem Betrag von 250.000 EUR (150.000 EUR), im Übrigen bis zu einem Betrag von 100.000 EUR (50.000 EUR),

6. soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, wenn der geschätzte Gesamtauftrag (§ 3 VgV)

a) bei Bauleistungen einschließlich Baukonzessionen die Grenzen von 12.500.000 EUR (5.000.000 EUR),

b) bei Liefer- und Dienstleistungen einschließlich Dienstleistungskonzessionen die Grenzen von 5.000.000 EUR (2.500.000 EUR) nicht überschreitet.

Zu diesem Zweck werden dem zuständigen Gremium Informationen zu dem vorgesehenen Vergabeverfahren, dem Umfang der Kostenschätzung und den wesentlichen Inhalten der Leistungen erteilt. Für die Zuschlagsentscheidung gilt § 104 Abs. 4a Satz 3 KV M-V.

7. im Rahmen der Haushaltsführung die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Wert von 600.000 EUR (200.000 EUR), mit Ausnahme der zahlungsunwirksamen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen, die in die Zuständigkeit der Landrätin bzw. des Landrats fallen,

8. die Befugnis zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen bis zum Höchstbetrag der beschlossenen und genehmigten Festsetzung der Kreditneuaufnahmen nach Maßgabe der Haushaltssatzung ist der Landrätin bzw. dem Landrat übertragen. Gleiches gilt für die Aufnahme von Kassenkrediten sowie für Umschuldungen von Krediten nach den Maßgaben der Haushaltssatzung,

9. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 100.000 EUR (50.000 EUR) nicht überschritten wird,

10. Stundung von Forderungen (Landrätin bzw. Landrat), Niederschlagung von Forderungen bis 100.000 EUR (25.000 EUR) und Erlass von Forderungen bis 25.000 EUR (10.000 EUR),

11. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 89 KV M-V von über 100 bis 1.000 EUR (bis 100 EUR),

12. Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse, mit der Landrätin bzw. dem Landrat und leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Verwaltung sowie natürlichen und juristischen Personen und Vereinigungen, an denen der genannte Personenkreis beteiligt ist, bis 25.000 EUR (5.000 EUR),

13. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen soweit diese nicht unter Ziffer 6 fallen bis 300.000 EUR (150.000 EUR),

14. alle sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträge sowie einseitige schuldrechtliche Verpflichtungen bis zu einem Wert von 300.000 EUR (50.000 EUR) mit Ausnahme der Zuwendungs- und Leistungsverträge mit freien Trägern im Bereich der Jugendhilfe,

15. die vorgenannten Wertgrenzen gelten entsprechend für vertragsbeendende Maßnahmen (z. B. Aufhebung, Kündigung, Rücktritt).

(2) Erklärungen, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, wie der Abschluss von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf- und Mietverträge, sonstige schuldrechtliche Verträge, Schuldanerkenntnisse, Gesellschaftsverträge,

Prozessvergleich), die Vornahme von einseitig verpflichtenden Leistungsversprechen (Zuwendungsbescheid, Zusagen, Zusicherungen) bedürfen der Schriftform und sind von der Landrätin bzw. vom Landrat sowie einer oder einem seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unter Beifügung eines Dienstsiegels handschriftlich zu unterzeichnen. Satz 1 gilt auch für Erklärungen, mit denen eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt werden soll.

- (3) Verpflichtende Erklärungen bis zu einer Wertgrenze von 3.000 EUR bedürfen keiner Schriftform und bis 100.000 EUR sind allein durch die Landrätin bzw. den Landrat zu unterzeichnen. Dasselbe gilt für wertmäßig bestimmbare Bevollmächtigungen. Verträge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 14 bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 25.000 EUR nicht übersteigt, und im Übrigen des Kreistages.
- (4) Erklärungen, durch welche der Landkreis verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form unter der Maßgabe abgegeben werden, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.
- (5) Die Bestimmung der Wertgrenzen bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen mit bestimmter Laufzeit richtet sich nach dem Gesamtwert der Leistung und mit unbestimmter Laufzeit nach dem vierfachen Jahresbetrag der Leistungen. Ist die Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses bestimmt, enthält der Vertrag aber eine unbestimmte Verlängerungsmöglichkeit (z.B. offene Verlängerungsoption), wird zum Gesamtwert der bestimmten Leistungen noch ein zweifacher Jahreswert hinzugerechnet.
- (6) Für die Ermittlung der Wertgrenzen sind im Falle umsatzsteuerpflichtiger Leistungen die Nettobeträge zugrunde zu legen.

§ 13

Beigeordnete/Stellvertretung der Landrätin oder des Landrates

- (1) Der Kreistag wählt vier hauptamtlich tätige Beigeordnete.
- (2) Die Amtszeit der oder des Beigeordneten und ersten Stellvertreterin oder ersten Stellvertreters wird auf acht Jahre festgelegt. Die Amtszeit der weiteren Beigeordneten beträgt sieben Jahre. Die Entscheidung der 1. und 2. Stellvertreterinnen oder des 1. und 2. Stellvertreters der Landrätin oder des Landrates erfolgt mit der Wahl der oder des Beigeordneten durch den Kreistag.
- (3) Die Beigeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 160 EUR nach § 4 KommEntschVO M-V monatlich.
- (4) Die Zuweisung eines angemessenen Aufgabengebietes erfolgt durch die Landrätin bzw. den Landrat mit der Zustimmung des Kreistages. Spätere Änderungen des Aufgabengebietes bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses, wenn dadurch eine Verlagerung von mehr als 10 Prozent der dem Aufgabenbereich ursprünglichen Dienstposten zur Folge hat.

§ 14

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Landkreis beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen;
 2. Einflussnahme auf die Erarbeitung von Vorschlägen und Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen sowie der Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern;
 3. Teilnahme an Personalauswahlverfahren und Stellungnahme zu Personalplanungen;
 4. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich;
 5. Erstellen eines Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich für jeweils zwei Kalenderjahre.
- (3) Die Landrätin bzw. der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so rechtzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Sie kann an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann nach §§ 118 Absatz 4 Satz 2 KV M-V die Landrätin bzw. den Landrat beauftragen, Angelegenheiten gemäß 107 Absatz 1 Satz 3 KV M-V auf die Tagesordnung setzen zu lassen.
- (4) Bei der Ausübung ihrer Teilnahme- und Rederechte sowie bei der Erstellung ihrer Stellungnahmen ist sie weisungsfrei.

§ 15

Kreisjägermeisterin/Kreisjägermeister

- (1) Zur sachkundigen Beratung der Jagdbehörde werden gemäß §§ 37 Absatz 1 Satz 1 und 39 Absatz 3 Landesjagdgesetz für die Dauer von fünf Jahren durch die Jagdbehörde widerruflich eine Kreisjägermeisterin oder ein Kreisjägermeister und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt, die diese Aufgabe ehrenamtlich ausüben.
- (2) Für den Aufwand, der der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister bei der Ausübung ihrer oder seiner Aufgabe entsteht, erhält sie oder er einen monatlichen Pauschalbetrag von 300 EUR. Ihr oder sein Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 EUR, sofern ihr oder ihm dauerhaft bestimmte Aufgaben gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 Landesjagdgesetz übertragen werden.

§ 16

Integrationsbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

- (1) Der Kreistag bestellt für die Dauer der Wahlperiode bis zu zwei Integrationsbeauftragte für Menschen mit Behinderungen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Integrationsbeauftragten für Menschen mit Behinderungen haben die Aufgabe, zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen beizutragen.

- (3) Die Integrationsbeauftragten nehmen ihre Aufgaben insbesondere wahr durch:
1. Prüfung von Verwaltungsaufgaben auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich,
 2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereichs in den Kreistag und seine Ausschüsse,
 3. Zusammenarbeit mit den entsprechenden gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden,
 4. Angebote von Sprechstunden und Beratungen für Hilfesuchende,
 5. Erstellen eines jährlichen Berichts über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich.
- (4) Ihnen stehen die Auskunfts- und Beteiligungsrechte gemäß § 14 Absatz 3 Sätze 1 und 2 der Hauptsatzung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu.
- (5) Für den Aufwand, der den Integrationsbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Aufgaben entsteht, erhalten sie einen monatlichen Pauschalbetrag von 250 EUR. Nachgewiesene Reisekosten werden für durch die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsidenten genehmigte Dienstreisen nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes M-V erstattet.

§ 17

Seniorenbeirat

- (1) Der Landkreis hat einen ehrenamtlich tätigen Seniorenbeirat.
Wesentliche Aufgaben des Seniorenbeirates sind:
- a) die kommunalen Organe und Gremien (Kreistag, Landrat, Ausschüsse) sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten und Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren einzubringen,
 - b) die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen,
 - c) ein Ansprechpartner der Seniorinnen und Senioren im Landkreis zu sein,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Seniorinnen und Senioren zu leisten,
 - e) die Bildung örtlicher Seniorenbeiräte zu unterstützen und
 - f) mit den bestehenden Seniorenvereinen der Städte und Gemeinden zusammen zu arbeiten.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus neun Mitgliedern, von denen jeweils wenigstens zwei in den Gebieten Rügen, Stralsund und Nordvorpommern ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Die Bestellung des Seniorenbeirates erfolgt durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält für den Aufwand, der bei der Ausübung seiner Aufgaben entsteht, einen monatlichen Pauschalbetrag von 200 EUR.
- (4) Näheres regelt die Satzung des Seniorenbeirats, die vom Kreistag zu beschließen ist.

§ 18

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident erhält nach Maßgabe der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.400 EUR. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten, sowie die weiteren Präsidiumsmitglieder erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750 EUR.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 620 EUR bei einer Fraktionsgröße von weniger als 10 Mitgliedern, in Höhe von 670 EUR bei einer Fraktionsgröße von 10 bis 20 Mitgliedern und in Höhe von 720 EUR bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern.
- (3) Werden die Aufgaben der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten und der Fraktionsvorsitzenden wegen Verhinderung länger als einen Monat von einer Stellvertretung wahrgenommen, erhalten diese für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit anstelle ihrer sonstigen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenden. Die Aufwandsentschädigung der verhinderten Funktionsinhaber ist entsprechend zu kürzen.
- (4) Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden nicht nebeneinander gezahlt. Sollte einem Kreistagsmitglied aufgrund seiner Funktionen monatlich mehr als eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden können, so erhält dieser die Entschädigung mit dem höchsten Betrag.
- (5) Die Kreistagsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse sowie des Unterausschusses gemäß § 9 Abs. 3, denen sie angehören, und ihrer Fraktion eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR. Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner sowie deren Stellvertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, und ihrer Fraktion eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR. Darüber hinaus gehende sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen dürfen nicht gewährt werden. Die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen werden neben den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen gewährt.
- (6) Die oder der Vorsitzende eines Ausschusses erhält für jede von ihr oder ihm geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 EUR. Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des Ausschussvorsitzenden ist im Vertretungsfalle entsprechend zu verfahren.
- (7) Kreistagsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 500 EUR zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhalten.
- (8) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird ein weiteres Sitzungsgeld nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (9) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen werden nicht nebeneinander gezahlt.
- (10) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder

ähnlichen Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 300 EUR pro Sitzung überschreiten. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt die Vertreterin oder der Vertreter des Landkreises den Vorsitz in den in Satz 1 genannten Gremien, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 450 EUR pro Sitzung übersteigen. Satz 2 gilt entsprechend.

- (11) Kreistagsmitgliedern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie deren Stellvertretung wird für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, sowie an Sitzungen der Fraktionen zusätzlich zu den funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen, zum Sockelbetrag sowie zu den Reisekosten gemäß § 19 eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Cent je gefahrenen Kilometer nach Maßgabe des § 19 Absatz 3 gewährt.
- (12) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird bis zum 10. Tag des Folgemonats gezahlt.

§ 19

Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

- (1) Die Kreistagsmitglieder sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Die Entschädigung für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich nach den allgemeinen landesrechtlichen Regelungen.
- (3) Den Kreistagsmitgliedern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden - unabhängig von der Gewährung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld - die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach den üblichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

§ 20

Festlegung von Wertgrenzen für Nachtragshaushaltssatzungen nach § 48 KV M-V

Im Sinne des § 48 KV M-V werden folgende Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung festgesetzt:

- (1) Als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 4 % der Gesamtaufwendungen oder wenn sich der bereits ausgewiesene Fehlbetrag um mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen erhöht.
- (2) Als erheblich sowie wesentlich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt, wenn ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung von mehr als 4 % der laufenden Auszahlungen entsteht oder sich die bestehende Deckungslücke (ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen) um 2 % der laufenden Auszahlungen erhöht.
- (3) Die Überschreitung der Wertgrenze von 2 % aller Aufwendungen und laufenden Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V.
- (4) Als geringfügig im Sinne von § 48 Absatz 3 Nummer 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen anzusehen, die in ihrer Gesamtheit 5 % des

Gesamtinvestitionsvolumens des jeweiligen Jahres nicht überschreiten. Eine Kostendeckung durch zweckbestimmte Einzahlungen bzw. Erträge wird bei der Berechnung der Wertgrenzen berücksichtigt.

- (5) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 KV M-V gilt eine Abweichung von den Vorgaben des Stellenplanes als geringfügig, wenn sie 3,5 % aller in der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Stellen nicht übersteigt.

IV. Abschnitt Bekanntmachungen

§ 21 Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstige Mitteilungen des Landkreises Vorpommern-Rügen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, im Internet auf der Homepage des Landkreises www.lk-vr.de. Darüber hinaus kann sich jedermann die Satzungen des Landkreises kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen des Landkreises werden unter obiger Adresse bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet entsprechend Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Schaukasten am Eingang zum Gebäude der Kreisverwaltung, Störtebekerstraße 30 in 18528 Bergen auf Rügen, Bahnhofstraße 12/13 in 18507 Grimmen, Scheunenweg 10 in 18311 Ribnitz-Damgarten und Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund sowie durch Bekanntmachung in der Ostsee-Zeitung - OZ-Lokalzeitungsverlag GmbH, Verlagshaus Grimmen, Bahnhofstraße 48 in 18507 Grimmen, Verlagshaus Ribnitz-Damgarten, Lange Straße 43/45 in 18311 Ribnitz-Damgarten, Verlagshaus Stralsund, Apollonienmarkt 16 in 18439 Stralsund sowie Verlagshaus Bergen, Markt 25 in 18528 Bergen auf Rügen unterrichtet.
- (5) Im Rahmen der öffentlichen Zustellung werden Schriftstücke im Schaukasten am Eingang zu den Gebäuden der Kreisverwaltung nach Absatz 4 ausgehängt und im Internet auf der Homepage des Landkreises, www.lk-vr.de, veröffentlicht.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages erfolgt neben der Bekanntmachung nach Absatz 1 (Internet) zusätzlich in den Regionalausgaben des Blitzverlages im Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen.

V. Abschnitt Inkrafttreten

§ 22 Inkrafttreten